

Unabhängige Ansprechstelle an der ZHAW

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand

Die unabhängige Ansprechstelle bietet den Mitarbeitenden der ZHAW eine Möglichkeit zur Bereinigung von Konfliktsituationen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben. Sie bietet Unterstützung zur Konfliktlösung an, kann Empfehlungen zuhanden der Beteiligten aussprechen und kann im Rahmen der Konfliktlösung über die rechtlichen Rahmenbedingungen informieren. Bei Bedarf kann sie weitervermitteln.

1.2 Geltungsbereich

Das Angebot der unabhängigen Ansprechstelle zur Bereinigung von Konfliktsituationen steht allen Mitarbeitenden der ZHAW offen und ergänzt die ZHAW-internen Beratungsangebote.

2. Organisatorische Rahmenbedingungen

2.1 Wahl der Fachperson und deren Stellvertretung

Eine paritätisch zusammengesetzte Findungskommission, bestehend aus Vertreter/innen der Hochschulleitung (Mitglieder der HSL und von der HSL delegierte Personen) sowie der Hochschulversammlung, beantragt die Wahl einer Person und deren Stellvertretung bei der Rektorin/dem Rektor. Anstelle einer Person kann die Findungskommission auch eine Fachstelle für die Wahl der unabhängigen Ansprechstelle vorschlagen. Die Amtsdauer ist auf maximal vier Jahre begrenzt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

2.2 Anforderungsprofil

Die unabhängige Ansprechstelle erfüllt folgendes Anforderungsprofil: Ausgewiesene Beratungs- und Konfliktbearbeitungskompetenzen inklusive mediative Kompetenzen im Arbeitskontext, Kenntnisse des (Fach-)Hochschulumsfelds, juristische Kenntnisse (insbesondere des öffentlichen Rechts des Kantons Zürich sowie der gesetzlichen Grundlagen der Fachhochschulen), idealerweise Führungserfahrung.

Die unabhängige Ansprechstelle macht sich mit den Verhältnissen an der ZHAW und den internen Beratungsangeboten vertraut.

2.3 Unvereinbarkeit

Die unabhängige Ansprechstelle darf keine Tätigkeit ausüben, die sie in der Unabhängigkeit ihrer Amtsführung beeinträchtigen könnte oder die in anderer Weise mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Hierzu legen Bewerbende mögliche Verbindungen zu Personen oder Organisationen, die zu einer Befangenheit führen könnten, vor dem Zeitpunkt ihrer Wahl vollständig offen. Ergeben sich nach der Wahl solche Verbindungen, informiert die unabhängige Ansprechstelle von sich aus die Rektorin/den Rektor darüber.

2.4 Zuordnung und Berichterstattung

Die unabhängige Ansprechstelle ist administrativ dem Rektorat zugeordnet, aber nicht weisungsgebunden.

Über ihre Tätigkeiten erstellt die unabhängige Ansprechstelle jährlich einen schriftlichen Bericht zuhanden der Hochschulleitung und der Hochschulversammlung, der veröffentlicht wird.

2.5 Finanzierung

Die Finanzierung findet über eine Kostenstelle des Rektorats statt. Die Rektorin/der Rektor kann das Budget gemäss dem prognostizierten Bedarf jährlich anpassen. Die unabhängige Ansprechstelle informiert die Rektorin/den Rektor, sobald sich das Erreichen des jährlichen Budgets abzeichnet.

2.6 Vertraulichkeit

Die unabhängige Ansprechstelle ist verpflichtet, Tatsachen und Inhalte von Konflikten sowie die Identität der beteiligten Personen vertraulich zu behandeln. Bezüglich konkreter Einzelfälle hat sie keinerlei Auskunftspflicht gegenüber der ZHAW oder gegenüber Dritten. Sie darf nur mit Genehmigung aller Beteiligten oder aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Pflicht Einblick in ihre Dossiers gewähren.

Ausgenommen von dieser Regelung sind schwere Missstände und anzeigepflichtige oder aufsichtsrechtlich relevante Tatbestände.

3. Ablauf

3.1 Grundsatz

Die unabhängige Ansprechstelle kann von Mitarbeitenden der ZHAW für die Bereinigung von allfälligen Konflikten aus dem Arbeitsverhältnis jederzeit kontaktiert werden. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten aus dem Arbeitsverhältnis mit der ZHAW beziehen. Mitarbeitende, welche die unabhängige Ansprechstelle kontaktieren, sind verpflichtet, bei der Konfliktlösung mitzuwirken.

Die Inanspruchnahme der Dienste der unabhängigen Ansprechstelle ist für die Mitarbeitenden kostenlos.

3.2 Einleitung

Die Kontaktaufnahme erfolgt schriftlich durch die Mitarbeitenden. Der Sachverhalt ist kurz darzustellen und bei Bedarf relevanten Unterlagen einzureichen. Die unabhängige Ansprechstelle erkundigt sich darüber, ob andere Stellen bereits involviert bzw. mit der betreffenden Angelegenheit befasst sind sowie über eine allfällige anwaltschaftliche Vertretung.

Die unabhängige Ansprechstelle prüft ihre Zuständigkeit, nimmt bei Bedarf eine Triage vor und verweist bei Nicht-Zuständigkeit weiter.

Die unabhängige Ansprechstelle kann die Mitarbeitenden zu einem ersten Gespräch einladen, in welchem die Problemlage erörtert und mögliche Vorgehensweisen besprochen werden. Die unabhängige Ansprechstelle wird nicht weiter von sich aus tätig.

3.3 Kompetenzen

Im Einverständnis mit den Mitarbeitenden kann die unabhängige Ansprechstelle:

- Aussprachen unter den Beteiligten organisieren und begleiten,
- Konfliktbearbeitungsversuche unternehmen,

- Dritte zu Besprechungen einladen,
- die Angelegenheit mit den jeweils zuständigen Stellen innerhalb der ZHAW besprechen.

Zur Abklärung des Sachverhalts kann die unabhängige Ansprechstelle im Einverständnis mit den Mitarbeitenden:

- den anderen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme geben,
- von allen Beteiligten schriftliche oder mündliche Auskünfte einholen,
- Sachverständige beiziehen, wenn zur Beurteilung der Angelegenheit besondere Kenntnisse erforderlich sind.

Bei Bedarf vermittelt sie an geeignete Stellen. Sie kann die Unterstützung von sich aus oder auf Wunsch der Mitarbeitenden beenden.

Die unabhängige Ansprechstelle ist nicht befugt, Anordnungen zu treffen.

3.4 Abschluss Konfliktbereinigung

Der Konflikt gilt als bereinigt, wenn sich die Beteiligten einigen konnten. Kommt keine Einigung zustande, gibt die unabhängige Ansprechstelle eine Empfehlung für das weitere Vorgehen zuhanden der Beteiligten ab. Die unabhängige Ansprechstelle teilt allen Beteiligten den Abschluss in geeigneter Form mit.

3.5 Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren

Personen, die an einem Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht gegen die ZHAW beteiligt sind, sind nicht berechtigt, die Dienste der unabhängigen Ansprechstelle in Anspruch zu nehmen.

3.6 Mitwirkungspflichten der internen Stellen

Die unabhängige Ansprechstelle wird durch alle ZHAW-internen Stellen unterstützt, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig und rechtlich zulässig ist.

ZHAW-interne Stellen können Mitarbeitende auf die unabhängige Ansprechstelle hinweisen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt per 02.10.2024 in Kraft. Er ersetzt den Erlass vom 01.06.2018.



5. Erlassinformationen

5.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
Erlassverantwortliche/r	Generalsekretär/in
Beschlussinstanz	Hochschulleitung
Themenzuordnung	1.04.01 Führungsgrundlagen
Publikationsart	Public

5.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	04.04.2018	HSL	01.06.2018	Originalversion
2.0.0	02.10.2024	HSL	02.10.2024	Generelle Überarbeitung